

# 1. Änderungssatzung zur Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 01.08.2024

Die Gemeinde Reichenbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende 1. Änderungssatzung zur Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 21.02.2014:

## §1

§3 erhält nachfolgende Fassung:

### § 3

#### Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
- |  |                    |
|--|--------------------|
| einen Urnengrabplatz                                     | 34,00 € pro Jahr.  |
| einen Reihengrabplatz (Einzelgrabplatz)                  | 34,00 € pro Jahr;  |
| einen Familiengrabplatz                                  | 69,00 € pro Jahr;  |
| einen Dreifachgrabplatz                                  | 103,00 € pro Jahr; |
| eine Grabnische in der Urnenwand (ohne Verschlussplatte) | 70,00 € pro Jahr.  |

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 1 entsprechend.

## §2

§4 erhält nachfolgende Fassung:

### §4

#### Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 41,00 €.
- (2) Sollten die Leichenträger durch den Beauftragten der Gemeinde bei der Bestattung gestellt werden, so beträgt die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers 31,00 € je Person.
- (3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushub des Grabes durch Maschineneinsatz oder in Handarbeit, inkl. Einsatz von Erdcontainern, Anwesenheit während der Bestattung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) durch den Beauftragten der Gemeinde beträgt:
- |  |          |
|--|----------|
| a) für Kinder bis 5 Jahre                      | 178,00 € |
| b) für Reihengräber                            | 346,00 € |
| c) für Familiengräber                          | 346,00 € |
| d) für Urnengräber                             | 86,00 €  |
| e) für Tieferlegung                            | 44,00 €  |
| f) für den Einsatz eines Kompressors je Stunde | 21,00 €  |

## §3

§5 erhält nachfolgende Fassung:

### § 5

#### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabbenutzungsgebühr für 1 Jahr;

2. Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Leichenteilen sowie von Aschenresten zum Zwecke der Wiederbeisetzung und nachträglichen Tieferlegungen
- a) während der Ruhefrist im gleichen Friedhof 945,00 €
  - b) während der Ruhefrist im gleichen Grab anlässlich einer Beerdigung 254,00 €
  - c) Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist im gleichen Friedhof
  - d) Tieferlegung nach Ablauf der Ruhefrist im gleichen Grab anlässlich einer Beerdigung
  - e) Umbettung Urnen
3. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof
- a) während der Ruhefrist,
  - b) nach Ablauf der Ruhefrist
- zuzüglich Überführungskosten;
4. Leichenöffnungen
- a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus,
  - b) Leichenwärter, Gehilfe,
  - c) Sonstige Dienstleistungen,
  - d) Beheizung des Sektionsraumes;
5. Tieferlegung der Grabsohle 44,00 €
6. Verschlussplatte für die Grabnische in der Urnenwand 200,00 €
- Die Abrechnung für Leistungen nach Ziffer 2 Buchst. c bis Ziffer 4 erfolgt nach geleisteten Arbeitsstunden (Brutto-Lohnkosten-Ansatz zuzüglich Sozialkostenzuschlag).

### §3

#### Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung zur Abgabensatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Reichenbach, 01.08.2024  
Gemeinde Reichenbach

  
Hochmuth  
1. Bürgermeister



#### Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 01.08.2024  
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 03.09.2024